

ZH_OBERGERICHT SB190251 vom 27. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190251

FR: ZH_OBERGERICHT SB190251 du 27 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB190251 del 27 settembre 2022

Erwägungen

E. 30

unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu bestätigen. VII. Zivilforderungen Die Vorinstanz hat die Zivilansprüche der Privatkläger 1 bis 5 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Dispositiv-Ziffer 4). Betreffend die Privatkläger 1 bis 3 ist diese Regelung in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand der Beurteilung im vorliegenden Berufungsverfahren bilden noch die Zivilansprüche der Privatkläger 4 und 5. Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 200 S. 119 f.).

- 33 - Die Privatklägerin 4 beantragt im Berufungsverfahren, die Beschuldigten 1, 2, 5 und 9 seien, unter solidarischer Haftbarkeit jedes Einzelnen für den vollen Betrag, zu verpflichten, ihr Fr. 26'436.51, zuzüglich Zins zu 5% seit 20. Oktober 2008, sowie eine angemessene Genugtuung zu bezahlen (Urk. 267 S. 3). Der Privatkläger 5 beantragte, die Beschuldigten 1, 2, 5 und 7 seien, unter solidarischer Haftung jedes Einzelnen für den vollen Betrag, zu verpflichten, ihm Fr. 22'395.80, zuzüglich 5% Zins seit 20. Oktober 2008, sowie eine angemessene Genugtuung zu bezahlen (Urk. 267 S. 3). Da alle Beschuldigten im vorliegenden Berufungsverfahren freigesprochen werden und der Sachverhalt in zivilrechtlicher Hinsicht nicht spruchreif ist, sind die Zivilansprüche der Privatkläger 4 und 5 gestützt auf Art. 126 Abs. 1 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen. VIII. Kostenfolgen 1. Vorverfahren und erstinstanzliches Gerichtsverfahren Die Privatkläger 4 und 5 unterliegen mit ihren Berufungen vollumfänglich. Die vorinstanzlichen Freisprüche werden bestätigt. Demzufolge ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 8, 9 lit. a und 9 lit. d) zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren 2.1. Kostenaufgabe Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens den unterliegenden Privatklägern 4 und 5 je zur Hälfte aufzuerlegen. Bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigungen, welche ebenfalls Verfahrenskosten darstellen (Art. 422 StPO), ist zu differenzieren. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 1 und 2 betreffen Anklagevorwürfe zum Nachteil beider Privatkläger, diejenigen betreffend die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 7 lediglich den Privatkläger 5 und diejenigen betreffend die amtliche Verteidigung der Beschuldigten 9 lediglich die Privatklägerin 4. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 2 sind daher den Privatklägern 4 und 5 je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 7 sind dem Privatkläger 5 aufzuerlegen und diejenigen der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 9 der Privatklägerin 4. Der erbeten verteidigte Beschuldigte 5 hat auf Erstattung einer Berufungsantwort verzichtet und

keine Entschädigung geltend gemacht (Urk. 274), weshalb nicht über die Zusprechung einer Prozessentschädigung an ihn zu befinden ist. 2.2. Kostenfestsetzung Angesichts des überdurchschnittlichen Umfangs des Verfahrens ist die Gerichts- gebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 5'000.– festzusetzen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Fürsprecher Dr. iur. Y1._____, be- zifferte das Honorar für seine Bemühungen im Berufungsverfahren auf Fr. 7'331.25 (Urk. 292), Rechtsanwalt lic. iur. Y7.____ machte für seine Bemü- hungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 7 im Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 3'890.60 geltend (Urk. 278), Rechtsanwalt lic. iur. Y9.____ stell- te für seinen Aufwand als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 9 im Beru- fungsverfahren Fr. 7'931.– in Rechnung (Urk. 283). Die geltend gemachten Be- träge erweisen sich als angemessen, weshalb die Verteidiger entsprechend den von ihnen in Rechnung gestellten Beträgen aus der Gerichtskasse zu entschädi- gen sind. Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten 2 hat eine sehr kurze Berufungsant- wort eingereicht und darin die Übermittlung seiner Kostennote vorbehalten, so- bald der weitere Verfahrensgang feststehe (Urk. 281). Nachdem ihm auf seine Anfrage die Zustellung des Endentscheides in Aussicht gestellt worden war (Urk. 294), reichte er jedoch keine Honorarnote ein, weshalb ihm angesichts des geringen Aufwands im Berufungsverfahren eine pauschale Entschädigung von Fr. 800.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist.

- 35 - Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufungen der Privatkläger 1 (A._____), 2 (B._____) und 3 (C._____) wird nicht eingetreten. 2. Das Verfahren wird betreffend den Beschuldigten 1 (F._____) und die Be- schuldigte 2 (G._____) in Bezug auf den Vorwurf des unlauteren Wettbe- werbs im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 lit. a, h und i UWG eingestellt. 3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 2. Februar 2018 neben den mit den Rechtskraftbeschlüssen vom 26. August 2019 und 31. Oktober 2019 aufgeführten Dispositiv-Ziffern wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Dispositiv-Ziffern 1 lit. a aa) (Schuldpruch des Beschuldigten 1 betreffend Pfändungsbetrug), 4 teilweise (betreffend die Privatkläger 1 bis 3), 5 (Entscheid über beschlagnahmte Barschaft), 6 (Ent- scheid über beschlagnahmte Gegenstände), 7 (Kostenfestsetzung), 9 lit. e (Prozessentschädigung an die Privatklägerin 1), 10 lit. a, lit. b und f (Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 1, 2 und 7). 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 5. Rechtsmittel: Gegen die Ziffern 1 und 2 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Be- schwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 36 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte F.____ ist des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die Beschuldigte G.____ ist des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 3. Der Beschuldigte J.____ ist des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 4. Die Beschuldigte L.____ ist des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 5. Die Beschuldigte N.____ ist des Betrugs und der Beihilfe zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung

mit Art. 25 StGB, nicht schuldig und wird freigesprochen. 6. Der Beschuldigte F._____ wird (betreffend Pfändungsbetrug) bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 7. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 8. Die Privatkläger 4 (D._____) und 5 (E._____) werden mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 9. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 8, 9 lit. a und 9 lit. d) wird bestätigt. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 37 - Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'331.25 amtliche Verteidigung Beschuldigte 1 Fr. 800.– amtliche Verteidigung Beschuldigte 2 Fr. 3'890.60 amtliche Verteidigung Beschuldigte 7 Fr. 7'931.– amtliche Verteidigung Beschuldigte 9 11. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens und die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 1 und 2 werden den Privatklägern 4 und 5 je zur Hälfte auferlegt. Der Privatklägerin 4 werden die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 9 auferlegt. Dem Privatkläger 5 werden die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten 7 auferlegt. 12. Fürsprecher Dr. iur. Y1._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 1 im Berufungsverfahren mit Fr. 7'331.25 aus der Gerichtskasse entschädigt. 13. Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren mit Fr. 800.– aus der Gerichtskasse entschädigt. 14. Rechtsanwalt lic. iur. Y7._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 7 im Berufungsverfahren mit Fr. 3'890.60 aus der Gerichtskasse entschädigt. 15. Rechtsanwalt lic. iur. Y9._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 9 im Berufungsverfahren mit Fr. 7'931.– aus der Gerichtskasse entschädigt. 16. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen bzw. erbetenen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 1-9 – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis

- 38 - – die Vertreter der Privatkläger 1-5 im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger 1-5 – das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 3003 Bern – die Bundesanwaltschaft, 3003 Bern – das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Generalsekretariat, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A 17. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 39 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 27. September 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Boese Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer

Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.